



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03169**
Datum: 16.12.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Städtebau und
Bauordnung

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	19.01.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.01.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung der Großräumigen Gliederung der Stadt Halle bezüglich des Stadtteilnamens Halle

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Änderung der Großräumigen Gliederung (GRG) der Stadt Halle bezüglich des Stadtteilnamens Halle einzuleiten und umzusetzen.
2. Der Stadtrat bestätigt den Stadtteilnamen Halle-Mitte als Grundlage für die Anhörung der betroffenen Bürger*innen gemäß § 13 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).
3. Nach erfolgter Anhörung legt die Verwaltung dem Stadtrat den neuen Namen für den Stadtteil gemeinsam mit den Ergebnissen der Anhörung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA zur Beschlussfassung vor.

Beigeordneter
René Rebenstorf

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Die Großräumige Gliederung (GRG) wurde durch den Stadtrat am 18.09.1991 beschlossen. Hierdurch erfolgte eine lagemäßige Zuordnung und namentliche Festlegung von 5 Stadtbezirken, 22 Stadtteilen und insgesamt 26 Stadtvierteln. Diese dient vor allem zur dauerhaften Sicherstellung einheitlicher statistischer Erhebungen und Vergleichbarkeit der daraus ausgewerteten Ergebnisse.

Der Name und die Abgrenzung des größten Stadtteils Halle basieren hauptsächlich auf der auch heute immer noch geführten Gemarkungsbezeichnung im Liegenschaftskataster. Eine weitere Unterteilung erfolgte durch insgesamt 14 kleinräumigere Stadtviertel, um neben detaillierteren statistischen Auswertungen/Anwendungen auch hier dem identitätsstiftenden Gedanken Rechnung zu tragen.

Durch die Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) ist gemäß § 37 Abs. 1 S. 5 bei Gemeinderatswahlen zusätzlich auf den Stimmzetteln der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil (hier: Stadtteil) aufzuführen; die Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes können unterbleiben. Eine Verwendung der bereits bestehenden Stadtviertelnamen ist somit nicht zulässig. Das führte bei der letzten Stadtratswahl dazu, dass eine genaue räumliche Identifizierung bzw. Zuordnung der Kandidaten*innen aus dem Stadtteil „Halle“ nicht möglich war. Dieser Sachverhalt war auch Gegenstand des Antrages zur Anpassung der Hauptsatzung hinsichtlich der Gebietsnamen im amtlichen Stadtplan, Vorlagen-Nr: VII/2020/01793, und soll nun hiermit bis zur nächsten Kommunalwahl im Jahr 2024 einer Lösung zugeführt werden.

Ziel ist es, dass Änderungen hinsichtlich bestehender Abgrenzungen/Strukturen der GRG möglichst minimalinvasiv erfolgen, um auch weiterhin auf die im Sprachgebrauch etablierten Stadtteil-/Stadtviertelnamen Bezug nehmen zu können und die Vergleichbarkeit von statistischen Erhebungen seit 1991 zu gewährleisten.

Daher soll nur der Stadtteilnahme Halle in Halle-Mitte umbenannt werden. Durch die Verwendung des Namenszusatzes ist die Unterscheidbarkeit des Stadtteils zum gesamten Stadtgebiet sowie zur Stadtbezirksbezeichnung Mitte gegeben. Die Gebietsabgrenzungen, Struktur, numerische Zuordnung und die Bezeichnungen bleiben bis auf den einen Namen des Stadtteils erhalten. Die Bezeichnung Mitte ist nicht unüblich und wird z.B. auch in Städten wie Berlin, Bremen oder Hannover verwendet.

Gemäß § 13 Abs. 3 KVG LSA bedarf die Änderung der Benennung von Ortsteilen bzw. Stadtteilen der Anhörung der betroffenen Bürger*innen. Dabei bezieht sich die Betroffenheit allerdings nur auf diejenigen, die in diesem Stadtteil wohnen und nicht auf die gesamte Bürgerschaft der Stadt Halle (Saale). Mit ca. 90.500 Personen ist die Anzahl der wahlberechtigten Bürger*innen ab 16 Jahren ein guter Näherungswert für den Betroffenheitsgrad. Aufgrund dieser Dimension sollte die Anhörung möglichst in Form einer Allgemeinverfügung im Amtsblatt erfolgen, um Aufwand und Kosten zu reduzieren.

Erst nach Abschluss dieses Prozesses liegen die Voraussetzungen für eine separat herbeizuführende Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung vor. Dann wird die veränderte GRG Bestandteil der Hauptsatzung in Bezug auf die Festlegung der Stadtteile. Die Änderung muss in den städtischen Geodaten, dem daraus abgeleiteten Übersichtsplan der GRG und in den jeweiligen DV-Systemen der Bereiche Statistik und Wahlen eingepflegt werden. Auf Grundlage der geänderten Hauptsatzung können dann bei der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2024 die Angaben auf den Stimmzetteln entsprechend angepasst werden.

Anlagen:

Anlage zur Namensänderung des Stadtteils Halle in Halle-Mitte